

**- Verpflichtende Erhaltungsmaßnahmen -**

**Deckblatt zur Erstfassung des  
Natura 2000-Managementplans (MaP)  
zum Gebiet**

**„6406-301 Panzbachtal westlich Bergen“**

Stand: 09.07.2019

**I. Vorbemerkungen**

Der im Anschluss dieses Deckblattes bzw. hier zu findende Managementplan (MaP) zum Natura 2000-Gebiet „Panzbachtal westlich Bergen“ ist eine erste Fassung des Managementplanes.

Die Erstellung der Erstfassungen der Managementpläne erfolgte bereits vor einigen Jahren, oft lange bevor die Schutzgebietsverordnung zum Gebiet rechtswirksam und damit verbindlich wurde. Diese Erstfassungen der MaP wurden behördenintern vorgestellt, diskutiert und sind auf dieser Ebene abgestimmt.

Die Ausweisungsverfahren zu den jeweiligen Gebieten erfolgten in der Regel später. Bei der Erarbeitung der Schutzgebietsverordnungen wurde auf die Vorschläge aus der Managementplanung zurückgegriffen. Daher gibt es in unterschiedlichem Ausmaß Abweichungen zwischen der Verordnung und dem Managementplan, die nun noch auf Ebene der Managementpläne zu bearbeiten sind. Dabei sind nicht nur inhaltliche Unterschiede zu nennen. Insbesondere die final gültigen Schutzgebietsgrenzen, Lebensraumtypenflächen und Arthabitate müssen ggf. korrigiert und abschließend in den MaP integriert werden.

Die daher nötigen Änderungen und Anpassungen der MaP an die Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen erfolgen üblicherweise in Form von Überarbeitungen im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Nutzergesprächen.

Der Vorgang der Überarbeitung von MaP und Durchführung der Nutzergespräche läuft derzeit im Saarland. Er wird jedoch nicht vor 2021 abgeschlossen sein.

Von der EU-Kommission wird jedoch gefordert, sofern die Überarbeitung des MaP noch nicht erfolgte, auch die ersten, noch nicht angepassten Fassungen in den noch zu bearbeiteten Gebieten umgehend zu veröffentlichen.

## **II. Noch ausstehende Anpassungen in den Erstfassungen der MaP**

Bei der hier verfügbaren ersten Fassung sind insbesondere folgende Aspekte noch zu überarbeiten und daher zwingend bei allen Vorhaben, Planungen und sonstigen Wertungen bzw. Maßnahmen zu berücksichtigen:

### **1 Anpassung der Planung an die verbindlichen Vorgaben und die endgültige Abgrenzung des Schutzgebietes gemäß der Schutzgebietsverordnung**

Die Schutzgebietsverordnungen (VO) und die zugehörigen Karten inkl. FFH-Lebensraumtypen (LRT)-Flächen und Arthabitaten finden sich unter:

<https://www.saarland.de/muv/DE/portale/naturschutz/informationen/natura2000/natura2000-gebiete-und-vo/066-panzbachtal-n6406-301/066-panzbachtal-n6406-301.html>

Die Lage der LRT-Flächen können auch dem Geoportal entnommen werden ([http://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index\\_ext.php?gui\\_id=Template\\_GDZ&WMC=4076](http://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index_ext.php?gui_id=Template_GDZ&WMC=4076)).

**2 Neubenennung aller Maßnahmen und strikte Trennung zwischen Maßnahmen zur Erhaltung und zur Wiederherstellung von LRT-Flächen bzw. Arthabitaten (jeweils verpflichtend und angelehnt an die Verordnungen) und freiwilligen Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung von LRT-Flächen und Arthabitaten.**

**3 Einarbeitung von verpflichtenden Maßnahmen zur Wiederherstellung sowie Kennzeichnung von Maßnahmen, die sich nicht an den/die Nutzer richten („behördenassoziierte Maßnahmen“).**

**4 Bei Öffnung in der VO für den MaP - insbesondere in den Vogelschutzgebieten: Falls erforderlich, verpflichtende Maßnahmen zur räumlichen, zeitlichen und fachlichen Konkretisierung der Schutzgebietsverordnung.**

**5 Die gebietsspezifischen und bezüglich der Schutzgüter mit Prioritäten aus Landessicht vorgesehenen Erhaltungsziele finden sich bereits jetzt unter:**

<http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/Struktur.html>

– gebietsspezifische Daten

**6 In der Endfassung des Managementplanes werden im Rahmen der Überarbeitung der Managementpläne und Durchführung der Nutzergespräche insbesondere folgende Aspekte noch ergänzt:**

- a) Maßnahmen zur Wiederherstellung beeinträchtigter maßgeblicher Funktionen und Bestandteile (Pflichtmaßnahmen);
- b) Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung von FFH-LRT-Flächen und Arthabitaten (u.a. Übernahme der Maßnahmen der Erstfassungen, sofern sie nicht als Pflichtmaßnahmen bereits in der Neuplanung enthalten sind), gemäß der gebietsspezifischen Prioritätsstufe des jeweiligen Schutzgutes;

### **III. Übersicht zu den im Gebiet relevanten Erhaltungsmaßnahmen, die sich an die Nutzer richten**

Mit Bezug zu den Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen werden hier vorab alle Erhaltungsmaßnahmen aufgeführt, die bereits rechtsgültig und damit verbindlich sind. Dieser Maßnahmenkatalog kann bei Bedarf in der finalen Fassung des MaP noch durch weitere Maßnahmen, welche die Vorgaben der Verordnung bei Bedarf konkretisieren, ergänzt werden.

#### **A Vorgaben und Erhaltungsmaßnahmen für FFH-LRT**

##### **Erhaltung des FFH-LRT 6230\* - Borstgrasrasen**

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

- Einschürige Mahd ab 01.07.
- Kein Walzen oder Eggen
  
- Keine Beweidung, außer Nachbeweidung vom 1. August bis zum 31. Oktober jeden Jahres und bei Erhaltungszustand C auch Rotationskoppelweide oder Wanderschäferei (Hütehaltung) bei Einhaltung einer Ruhephase von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen.
  
- Keine Zusatzfütterung von Weidetieren

##### **Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen beim FFH-LRT 6230:**

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Natura 2000-Ausgleichszahlung mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten; jährliche Fortschreibung über Invekos-Antrag

b) Zuständigkeit:

b1) Ausgleichszahlung: ELER-Zahlstelle (Ref. A/5 des MUV),

b2) Kontrolle/Evaluierung:

- Vor-Ort-Kontrolle: Ref. B/1 des MUV
- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

## **Erhaltung des FFH-LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen – EG = A**

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

bei Erhaltungsgrad A: Extensive Grünlandnutzung gem. VO

- Mahd ab dem 01. Juni
- keine Düngung
- Walzen oder Eggen bis zum 1. März
- Keine Beweidung, außer Nachbeweidung vom 1. August bis 31. Oktober mit Rindern, Schafen oder Ziegen oder Wanderschäfferei (Hütehaltung) unter den Maßgaben, dass
  - o keine Zusatzfütterung erfolgt,
  - o eine Weideruhe vom 1. November bis zum 31. März eingehalten wird,
  - o Ruhephasen von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen eingehalten werden,
  - o Bereiche mit Beständen des Moorglöckchens (*Wahlenbergia hederacea*) von der Beweidung ausgeschlossen werden.

### Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen beim FFH-LRT 6510-A:

b) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Natura 2000-Ausgleichszahlung mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten; jährliche Fortschreibung über Invekos-Antrag

b) Zuständigkeit:

b1) Ausgleichszahlung: ELER-Zahlstelle (Ref. A/5 des MUV),

b2) Kontrolle/Evaluierung:

- Vor-Ort-Kontrolle: Ref. B/1 des MUV
- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

## **Erhaltung des FFH-LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen – EG = B**

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

bei Erhaltungsgrad B: Extensive Grünlandnutzung gem. VO

- Mahd ab dem 01. Juni
- keine Düngung
- Walzen oder Eggen bis zum 1. März
- Keine Beweidung, außer Nachbeweidung vom 1. August bis 31. Oktober mit Rindern, Schafen oder Ziegen oder Wanderschäferei (Hütehaltung) unter den Maßgaben, dass
  - o keine Zusatzfütterung erfolgt,
  - o eine Weideruhe vom 1. November bis zum 31. März eingehalten wird,
  - o Ruhephasen von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen eingehalten werden,
  - o Bereiche mit Beständen des Moorglöckchens (*Wahlenbergia hederacea*) von der Beweidung ausgeschlossen werden.

### Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen beim FFH-LRT 6510-B:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Natura 2000-Ausgleichszahlung mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten; jährliche Fortschreibung über Invekos-Antrag

b) Zuständigkeit:

b1) Ausgleichszahlung: ELER-Zahlstelle (Ref. A/5 des MUV),

b2) Kontrolle/Evaluierung:

- Vor-Ort-Kontrolle: Ref. B/1 des MUV
- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

## **Erhaltung des FFH-LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen – EG = C**

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

bei Erhaltungsgrad C: Extensive Grünlandnutzung gem. VO

- Mahd ab dem 01. Juni
- Düngung am Entzug durch Ernte bemessen
- Walzen oder Eggen bis zum 1. März
- Keine Beweidung, außer Nachbeweidung vom 1. August bis 31. Oktober mit Rindern, Schafen oder Ziegen oder Wanderschäferei (Hütehaltung) unter den Maßgaben, dass
  - o keine Zusatzfütterung erfolgt,
  - o eine Weideruhe vom 1. November bis zum 31. März eingehalten wird,
  - o Ruhephasen von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen eingehalten werden,
  - o Bereiche mit Beständen des Moorglöckchens (*Wahlenbergia hederacea*) von der Beweidung ausgeschlossen werden.
- Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz jeweils nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

### Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen beim FFH-LRT 6510-C:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Natura 2000-Ausgleichszahlung mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten; jährliche Fortschreibung über Invekos-Antrag

b) Zuständigkeit:

b1) Ausgleichszahlung: ELER-Zahlstelle (Ref. A/5 des MUV),

b2) Kontrolle/Evaluierung:

- Vor-Ort-Kontrolle: Ref. B/1 des MUV
- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

## **Erhaltung des FFH-LRT 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore**

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

- Keine Beweidung
- Kein Mähen

### Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen bei Vorkommen des LRT 7140:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Natura 2000-Ausgleichszahlung mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten; jährliche Fortschreibung über Invekos-Antrag

b) Zuständigkeit:

b1) Ausgleichszahlung: ELER-Zahlstelle (Ref. A/5 des MUV),

b2) Kontrolle/Evaluierung:

- Vor-Ort-Kontrolle: Ref. B/1 des MUV
- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

## **Erhaltung des FFH-LRT 9110 – Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo Fagetum)**

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

Forstwirtschaftliche Nutzung angelehnt an VO:

- Keine Unterschreitung eines Biotopbaumanteils (z.B.: stehendes und liegendes Totholz, Bäume mit besonderen Wuchsformen, Bäume mit beginnender Zersetzung bzw. mit abgeplatzter Rinde) von 40 Vfm/ha oder 10 Biotopbäumen/ha bei der Holzernte
- Keine Unterschreitung eines Rückegassenabstand von 40 m
- Keine Fällung oder Schädigung von Bäumen mit Großhöhlen oder mit Vorkommen besonders geschützter Arten
- Keine Mahd von Waldwiesen vor dem 15. Juli und von Waldwegsäumen zwischen dem 1. Juni und 31. August
- Keine Aufforstung von Waldwiesen und sonstige Waldlichtungen



## Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen im Wald-LRT 9110

Für den Bereich des Staatsforstes gilt:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Umsetzung der verbindlichen Vorgaben der VO im Rahmen der Eigenverpflichtung der Umsetzung der Naturnahen Waldbewirtschaftung im Saarland (<https://www.saarland.de/224072.htm>)

b) Zuständigkeit: Saarforst Landesbetrieb

- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
- Fachliche Kontrolle: Staatswaldinventur (10 Jahre), internes Controlling bei Saarforst Landesbetrieb, Externe FSC-Zertifizierung

Für den Bereich des Kommunal- und Privatwaldes gilt:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Umsetzung der verbindlichen Vorgaben der VO
- Förderung von Investitionen im Nichtstaatswald des Saarlandes mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten

b) Zuständigkeit:

- FRL-Ökologische Aufwertung im Wald: Ref. D/5 des MUV
- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
- FSC-Zertifizierung (zum Teil im Kommunalwald)

## **Erhaltung des FFH-LRT 91E0\* – Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwald (*Alnus glutinosa*, *Fraxinus excelsior*)**

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

Forstwirtschaftliche Nutzung angelehnt an VO:

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

Forstwirtschaftliche Nutzung angelehnt an VO:

- Keine Kalkung der Fläche
- Keine Unterschreitung eines Biotopbaumanteils (z.B.: stehendes und liegendes Totholz, Bäume mit besonderen Wuchsformen, Bäume mit beginnender Zersetzung bzw. mit abgeplatzter Rinde) von 40 Vfm/ha oder 10 Biotopbäumen/ha bei der Holzernte
- Keine Unterschreitung eines Rückegassenabstand von 40 m
- Keine Fällung oder Schädigung von Bäumen mit Großhöhlen oder mit Vorkommen besonders geschützter Arten
- Keine Mahd von Waldwiesen vor dem 15. Juli und von Waldwegsäumen zwischen dem 1. Juni und 31. August
- Keine Aufforstung von Waldwiesen und sonstige Waldlichtungen

### Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen im Wald-LRT 91E0\*

Für den Bereich des Staatsforstes gilt:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Umsetzung der verbindlichen Vorgaben der VO im Rahmen der Eigenverpflichtung der Umsetzung der Naturnahen Waldbewirtschaftung im Saarland (<https://www.saarland.de/224072.htm>)

b) Zuständigkeit: Saarforst Landesbetrieb

- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
- Fachliche Kontrolle: Staatswaldinventur (10 Jahre), internes Controlling bei Saarforst Landesbetrieb, Externe FSC-Zertifizierung

Für den Bereich des Kommunal- und Privatwaldes gilt:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Umsetzung der verbindlichen Vorgaben der VO
- Förderung von Investitionen im Nichtstaatswald des Saarlandes mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten

b) Zuständigkeit:

- FRL-Ökologische Aufwertung im Wald: Ref. D/5 des MUV
- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
- FSC-Zertifizierung (zum Teil im Kommunalwald)

## **B Vorgaben und Erhaltungsmaßnahmen für Arten**

### **Arten des Anhangs II der FFH-RL**

#### **Erhaltung der Habitate des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*)**

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

- Kein Mähen von Brachen und Säumen

#### **Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen für den Großen Feuerfalter:**

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Natura 2000-Ausgleichszahlung mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten; jährliche Fortschreibung über Invekos-Antrag

b) Zuständigkeit:

b1) Ausgleichszahlung:

- ELER-Zahlstelle (Ref. A/5 des MUV),

b2) Kontrolle/Evaluierung:

- Vor-Ort-Kontrolle: Ref. B/1 des MUV
- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

#### **Erhaltung der Habitate des Bachneunauges (*Lampetra planeri*)**

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

- Keine Bewirtschaftung in der Aue, wenn diese sich nachteilig auf den Lebensraum der Art auswirken kann
- Kein Besatz mit nicht einheimischen oder nicht lebensraumtypischen Fischen oder Flusskrebse
- Keine Durchführung Wasserwirtschaftlicher oder wasserbaulicher Maßnahmen, auch nicht solche, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen

#### **Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen bei Vorkommen des Bachneunauges:**

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Beachtung der Vorgaben bei Unterhaltung und Nutzung

b) Zuständigkeit:

Kontrolle/Evaluierung:

- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht, ggf. Ref. D/2 des MUV
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV, Fortschreibung Biotopkartierung

## **Erhaltung der Habitate der Groppe (*Cottus gobio*)**

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

- Keine Bewirtschaftung in der Aue, wenn diese sich nachteilig auf den Lebensraum der Art auswirken kann
- Kein Besatz mit nicht einheimischen oder nicht lebensraumtypischen Fischen oder Flusskrebse
- Keine Durchführung Wasserwirtschaftlicher oder wasserbaulicher Maßnahmen, auch nicht solche, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen

### Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen bei Vorkommen der Groppe:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Beachtung der Vorgaben bei Unterhaltung und Nutzung

b) Zuständigkeit:

Kontrolle/Evaluierung:

- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht, ggf. Ref. D/2 des MUV
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

## **Erhaltung der Habitate der Vögel**

### **Erhaltung der Habitate des Neuntöters (*Lanius collurio*)**

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

- Keine Fällung oder Beschädigung von Bäumen mit aktuellen Bruthinweisen
- Keine Jagd oder Ausführung von Waldarbeiten in der störepfindlichen Zeit vom 15. Februar bis 31. August im Umkreis von 100 Metern um diese Bäume

Nach aktuellem Sachstand ist der Erhalt der Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie bzw. –Gilden und ihrer Arthabitate über die erhaltenden Pflichtmaßnahmen der FFH-Lebensraumtypen im Gebiet gesichert.

Ansonsten sind grundsätzlich alle Maßnahmen und Nutzungen untersagt, die zu erheblichen Störungen und Beeinträchtigungen der Vogelarten in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sowie in den Zug- und Rastzeiten führen können. Dies gilt auch für die Ausübung der Jagd.

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen bei Vorkommen von Vogelarten des Ang. I der VS-RL:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Beachtung der allgemeinen und LRT-bezogenen Vorgaben bei vorhandener Nutzung sowie bei ggf. nötiger Unterhaltung bzw. Pflege

b) Zuständigkeit:

Kontrolle/Evaluierung:

- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht, ggf. Ref. D/2 des MUV,
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

## **C Allgemein zu beachtenden Verbote der Schutzgebietsverordnung**

Es ist unzulässig:

- bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die baurechtlich verfahrensfrei sind,
- Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen oder Anlagen dieser Art zu verändern,
- Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- nicht jagdbare wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- Pflanzen zu entfernen oder auf andere Weise zu schädigen,
- Flächen abzubrennen,
- Flächen trocken zu legen, einschließlich Bau von Drainagen,
- Brach- und Dauergrünlandflächen umzubrechen,
- Brachflächen zu nutzen,
- Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden,
- Gehölzpflanzungen, außer Ersatz abgängiger Obst-Hochstammbäume auf vorhandenen Streuobstwiesen, durchzuführen,
- Wohnwagen oder Container aufzustellen, zu lagern, auf Flächen Feuer anzumachen sowie Wagen und Krafträder außerhalb dafür zugelassener Anlagen zu parken,
- Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit diese nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- außerhalb der vorhandenen Wege Rad zu fahren oder zu reiten,
- Hunde frei laufen zu lassen,
- pyrotechnische Artikel oder künstlich gerichtete Lichtstrahlen (Laser) im Schutzgebiet zur Anwendung zu bringen oder dort einwirken zu lassen,
- Motorsport- und Festveranstaltungen durchzuführen.

### **Spezielle Regelungen für die landwirtschaftliche Nutzung:**

Beweidung mit Rindern und Weidepflege-Maßnahmen sind im bisherigen Umfang entsprechend dem mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz abgeschlossenen Bewirtschaftungsvertrag zulässig.